

99058007060012, 99058007060012

Eintragung in die Handwerksrolle als Vertriebene oder Vertriebener, Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102616856/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060012, 99058007060012
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle als Vertriebene oder Vertriebener, Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aussiedler, Handwerker, Spätaussiedler, Handwerk, Handwerksregister, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Zulassung selbstständiger Handwerker, Handwerkskammer, Vertriebene, Handwerksrolle, Verwandtes Handwerk, Handwerksrolleneintragung,

Modul	Sachverhalt
	Selbstständiger Handwerker, Eintragung als Handwerker, Zugewanderte deutscher Abstammung, Handwerksbetrieb, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerkerregister, Umsiedler, Betriebsleiter, Eintragung Handwerksrolle, Handwerkerverzeichnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Handwerkskammer des Saarlandes
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html
Teaser	Sie sind eine anerkannt vertriebene Person, Spätaussiedler/-in, haben einen anerkannten gleichwertigen ausländischen Berufsabschluss und möchten selbständig ein zulassungspflichtiges Handwerk in Deutschland ausüben? Dann müssen Sie sich in die Handwerksrolle eintragen lassen.
Volltext	<p>Die Handwerksrolle ist ein Register, in das sich alle</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürlichen Personen • Personengesellschaften sowie • juristischen Personen

Modul

Sachverhalt

eintragen müssen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben. Nicht zum stehenden Gewerbe zählen das Reisegewerbe sowie der Marktverkehr.

Eine vollständige Liste der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO). Das Handwerk muss nicht als Ganzes ausgeübt werden, da auch die Ausübung wesentlicher (Teil-) Tätigkeiten in Betracht kommt. Umgekehrt ist es denkbar, dass mehrere Handwerke oder wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausgeübt werden sollen.

Des Weiteren wird die Betriebsleitung in die Handwerksrolle eingetragen, der die fachlich-technische Leitung des Handwerksbetriebs obliegt und die über die erforderliche Berufsqualifikation zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügt. Als Betriebsleiter kommen sowohl die Inhaber oder Inhaberinnen von Handwerksbetrieben als auch beschäftigte Personen in Betracht. Der Qualifikationsnachweis wird über die Vorlage des Bescheids über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung des jeweils auszuübenden Handwerks bzw. des auszuübenden verwandten Handwerks erbracht.

Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Erforderliche Unterlagen

Bei Einzelunternehmen:

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung (Kopie)

Modul

Sachverhalt

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter (Kopie)
- Gesellschaftsvertrag, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)
- Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei im Handelsregister eingetragenen Personenhandelsgesellschaften:

- gemeint sind:
- offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- entsprechende ausländische Gesellschaftsformen
- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)

Bei Unternehmenssitz in Deutschland:

- bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie)
- sofern keine Registereintragung erfolgte: Gesellschaftsvertrag (Kopie)

Modul

Sachverhalt

- Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei ausländischen Rechtsformen:

- Registerauszug, insofern bereits im ausländischen Register eingetragen, ansonsten Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei juristischen Personen:

- gemeint sind:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

- Aktiengesellschaft (AG)

- eingetragene Genossenschaft (eG)

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)

- bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie)

Modul

Sachverhalt

- bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers, Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

- Angaben zur Betriebsleitung

- Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung der beschäftigten Betriebsleitung (Kopie)

Bei Beschäftigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters müssen Sie zusätzlich einreichen:

- Betriebsleitererklärung

- Arbeitsvertrag (Kopie)

- Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung (Kopie)

- Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung (Kopie)

Wenn Sie eine zweite Person als Betriebsleitung beschäftigen, müssen Sie die Betriebsleitererklärung mit weiteren genannten Unterlagen auch für diese vorlegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke als stehendes Gewerbe ausüben wollen.

Voraussetzungen

Sie, der oder die für die technische Leitung des Betriebes verantwortliche persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Ihre Betriebsleitung benötigen eine Anerkennung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung (Kopie)

- in dem zulassungspflichtigen Handwerk oder

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • in einem mit diesem verwandten Handwerk mit dem Sie sich im stehenden Gewerbe selbständig machen wollen.
Kosten	Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer.
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerkskammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein • Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit • Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte • Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer
Bearbeitungsdauer	Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Bearbeitungsdauer: 3 Monate
Frist	Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.
weiterführende Informationen	<p>https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/ https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/</p>

Modul

Sachverhalt

Hinweise

Rechtsbehelf

- Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen
- Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt
- Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid

Kurztext

- Handwerksrolle Eintragung von Vertriebenen und Spätaussiedlern mit einer der Meisterprüfung gleichwertigen bestandenen Prüfung im Ausland
- Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe
- Eintragung betrifft:
 - natürliche Personen
 - Personengesellschaften sowie
 - juristische Personen
- gesetzliche Pflicht zur Eintragung:
 - alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen
 - gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr
- Registerinhalte sind u.a.:
 - zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe
 - Name und Qualifikation der Betriebsleitung
 - Personen mit anerkannten Status als Vertriebene

Modul

Sachverhalt

beziehungsweise Vertriebener oder Spätaussiedlerinnen beziehungsweise Spätaussiedler: der erforderliche Befähigungsnachweis für das Handwerk kann durch einen Vergleich der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung erbracht werden

- Qualifikationsnachweis: Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung
- Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Entry in the register of craftsmen as a displaced person or late repatriate, Eintragung in die Handwerksrolle als Vertriebene oder Vertriebener, Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler